TOP 8:

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Drucksache: 10/12

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie) umgesetzt werden. Die Mediationsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen Regelungen zur Vertraulichkeit der Mediation, zur Vollstreckbarkeit einer Mediationsvereinbarung und zur Auswirkung der Mediation auf Verjährungsfristen zu treffen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Qualität der Mediation sowie deren Inanspruchnahme fördern.

Das Gesetz geht über eine reine Umsetzung der Mediationsrichtlinie hinaus und schafft insgesamt eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Mediation. Es nimmt für sich in Anspruch, die außergerichtliche Konfliktbeilegung und insbesondere die Mediation im Bewusstsein der Bevölkerung und der Rechtspflege stärker zu verankern. Dabei soll insbesondere die außergerichtliche Mediation gestärkt werden.

Neben Begriffsbestimmungen, einer Festlegung von Aufgaben, Offenbarungspflichten und Tätigkeitsbeschränkungen sowie einer allgemeinen Aus- und Fortbildungsverpflichtung der Mediatorinnen und Mediatoren beinhaltet das Gesetz auch die Einführung einer allgemeinen Verschwiegenheitspflicht und hieraus folgend - eines Zeugnisverweigerungsrechts der Mediatoren sowie der in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen im Zivilprozess und allen auf die ZPO verweisenden Verfahrensarten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 881. Sitzung am 18. März 2011 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen, BR-Drs. 60/11 (Beschluss).

In seiner 149. Sitzung am 15. Dezember 2011 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz mit durchgreifenden Änderungen, die auf die Beschlussempfehlung und

. . .

den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in BT-Drs. 17/8058 zurückgehen, angenommen. Dabei hat der Deutsche Bundestag im Ergebnis die umfangreichen Änderungsvorschläge des Bundesrates nicht aufgegriffen, sondern vielmehr den Gesetzentwurf zu Lasten der gerichtsinternen Mediation im Sinne eines "erweiterten Güterichtermodells" modifiziert. In einer Übergangsbestimmung wurde festgelegt, dass die laufenden gerichtsinternen Mediationsverfahren spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beenden sind. Außerdem wurden die Anforderungen an die Ausund Fortbildung der Mediatoren konkretisiert und das Bundesministerium der Justiz ermächtigt Einzelheiten der Aus- und Fortbildung in einer Rechtsverordnung festzulegen.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsauschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes einberufen wird. Mit der Anrufung ist die ausdrückliche Verankerung der richterlichen Mediation in den Prozessordnungen beabsichtigt, ohne die vom Deutschen Bundestag insoweit beschlossene Grundsatzentscheidung zur gerichtlichen Mediation in Frage zu stellen und den Einsatz mediativer Elemente zukünftig lediglich im Rahmen der Güteverhandlung zum Einsatz kommen zu lassen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 10/1/12 verwiesen.